

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform	: Stoff
Handelsname	: MOWITAL® B
Chemischer Name	: Polyvinylbutyral
CAS-Nr.	: 68648-78-2 oder 63148-65-2
SDB Nummer	: 200002
Synonyme	: B 14 S, B 16 H, B 20 H, B 30 H, B 30 HH, B 30 T, B 45 H, B 60 H, B 60 HH, B 60 T, B 75 H
Produktgruppe	: Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie	: Nur für die industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: Temporäres Bindemittel für Keramiken; Beschichtung; Klebstoffe; 3D Druck; Additiv/Bindemittel für Primer; Druckfarbe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung	: Unbekannt
-------------------------------	-------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller/Lieferant**

Kuraray Europe GmbH
Philipp-Reis-Str. 4
D-65795 Hattersheim
Deutschland
Telefon: +49-69-305-85300
Technischer Kontakt: +49-69-305-13345
E-mail: product-safety@kuraray.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: +44 20 35147487 oder 0 800 680 0425 - Zugangscode: 334674
--------------	---

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Zusätzliche Sätze : Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Feine Partikel können mit Luft explosive Mischungen bilden. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Schwer entzündbar. Mögliche Vorsichtsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion empfohlen.

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Produkt ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Anmerkungen : Dieses Produkt enthält Mikroplastik.
(100%)
Name : MOWITAL® B
CAS-Nr. : 68648-78-2 oder 63148-65-2

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Polyvinylbutyral	CAS-Nr.: 68648-78-2; 63148- 65-2	> 97,5	Nicht eingestuft
Wasser (Verunreinigung)	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	< 2,4	Nicht eingestuft
n-Butyraldehyd; Butanal (Verunreinigung)	CAS-Nr.: 123-72-8 EG-Nr.: 204-646-6 EG Index-Nr.: 605-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119488889-07-XXXX	< 0,05	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
Natriumchlorid (Verunreinigung)	CAS-Nr.: 7647-14-5 EG-Nr.: 231-598-3	< 0,05	Nicht eingestuft

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Auge nicht reiben. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nach Verschlucken größerer Mengen: Rufen Sie unverzüglich einen Arzt oder Giftinformationszentrum.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Reizung der Atemwege, Haut, Augen und Schleimhäute möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasserdampf. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid (CO₂). Bei Verwendung des Löschmittels darauf achten, dass sich kein Staub in der Luft bildet.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Kann brennen, aber nicht leichtentzündlich. Das Produkt kann Staub bilden und elektrostatische Ladungen aufbauen, wodurch ein elektrischer Funke (Entzündungsquelle) erzeugt werden kann. Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

Reaktivität im Brandfall : Staubbildung vermeiden. Gefahr einer Staubexplosion bei Anreicherung mit Feinstaub in Gegenwart von Luft.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, dabei die Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Behälter aus dem Wirkungsbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Maßnahmen bei Staub : Vermeiden Sie das Einatmen von Staub und den Haut- und Augenkontakt.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Umweltbeauftragter muss über alle Freisetzungen informiert werden. Während der Verwendung und Entsorgung sind geeignete Maßnahmen im Einklang mit Eintrag 78, Absatz 7 und 8, des REACH-Anhangs XVII zu ergreifen, um die Freisetzung synthetischer Polymere in die Umwelt zu verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubbildung vermeiden. Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

Sonstige Angaben : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Informationen zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Dieses Produkt enthält Mikroplastik.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Während der Verwendung und Entsorgung sind geeignete Maßnahmen im Einklang mit Eintrag 78, Absatz 7 und 8, des REACH-Anhangs XVII zu ergreifen, um die Freisetzung synthetischer Polymermikropartikel in die Umwelt zu verhindern. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Das Material darf sich insbesondere auf horizontalen Flächen nicht in größeren Mengen ablagern, da es von dort in die Luft gelangen, brennbare Staubwolken bilden und zu sekundären Explosionen beitragen könnte. Unvermeidbare Staubablagerungen müssen regelmäßig entfernt werden. Elektrostatische Aufladung verhindern (z.B. durch Erdung). Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Längeren und häufigen Kontakt mit der Haut vermeiden.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.
------------------	--

7.3. Spezifische Endanwendungen

Temporäres Bindemittel für Keramiken. Additiv/Bindemittel für Primer. 3D Druck. Beschichtungen. Druckfarbe. Nur für die industrielle Verwendung. Klebstoffe.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode

Überwachungsmethode	Standardüberwachungsverfahren befolgen.
---------------------	---

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille (EN 166).

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz:

Handschuhe.

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0.12		EN ISO 374

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2 tragen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Hitzebeständige Schutzkleidung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Farblos, Erscheinungsbild weiß
Aussehen	: Pulver
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Kann brennen, aber nicht leichtentzündlich
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar

MOWITAL® B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar

Polyvinylbutyral (68648-78-2; 63148-65-2)

Zündtemperatur	> 380 °C
----------------	----------

Wasser (7732-18-5)

Siedepunkt	100 °C
Dampfdruck	23,8 mm Hg

n-Butyraldehyd; Butanal (123-72-8)

Siedepunkt	75 °C Atmosphärendruck: 101,3 kPa Zersetzung: "nein"
Flammpunkt	< 10 °C (bei 1013 hPa) verschlossener Tiegel
Zündtemperatur	190 °C 1013 hPa
Dampfdruck	14,4 kPa (20 °C)

Natriumchlorid (7647-14-5)

Siedepunkt	1465 °C Quelle: HSDB
Zündtemperatur	Nicht anwendbar
Dampfdruck	1 mm Hg bei 1589 °F Quelle: CAMEO

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Staubexplosionsklasse	: St 1 - Schwache Explosion
-----------------------	-----------------------------

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt	: < 0,1 %
Zusätzliche Hinweise	: Vicat softening temperature 50 - 63 °C DIN EN ISO 306

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

MOWITAL® B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

n-Butyraldehyd; Butanal (123-72-8)

LD50 (oral, Ratte)	≈ 5890 mg/kg Körpergewicht Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
LC50 inhalativ - Ratte	> 5,46 mg/l air Guideline: OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Natriumchlorid (7647-14-5)

LD50 (oral, Ratte)	3000 mg/kg Quelle: ChemIDplus
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 10000 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	> 10,5 mg/l Quelle: Corporate Solution From Thomson Micromedex

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen

Wasser (7732-18-5)

pH-Wert	7
---------	---

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Wasser (7732-18-5)

pH-Wert	7
---------	---

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

MOWITAL® B (68648-78-2 oder 63148-65-2)

Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar
-------------------------	-----------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Bestehende Haut- und Atemwegserkrankungen, einschließlich Hautentzündungen, Asthma und chronische Lungenerkrankungen können durch die Exposition verschlimmert werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

n-Butyraldehyd; Butanal (123-72-8)	
LC50 - Fisch	25,8 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere	20 mg/l (OECD 202)
EC50 72h - Alge [1]	7,3 mg/l (72 h, Raphidocelis subcapitata, OECD 201)
NOEC chronisch Fische	13,7 mg/l (14 Tage Poecilia reticulata (Guppy))

Natriumchlorid (7647-14-5)	
LC50 - Fisch	5840 mg/l Test organisms (species): Lepomis macrochirus
LOEC (chronisch)	441 mg/l Test organisms (species): Daphnia pulex Duration: '21 d'
NOEC (chronisch)	314 mg/l Test organisms (species): Daphnia pulex Duration: '21 d'

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MOWITAL® B (68648-78-2 oder 63148-65-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar.

Polyvinylbutyral (68648-78-2; 63148-65-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

Wasser (7732-18-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

n-Butyraldehyd; Butanal (123-72-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Natriumchlorid (7647-14-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MOWITAL® B (68648-78-2 oder 63148-65-2)	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.

Wasser (7732-18-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,38

n-Butyraldehyd; Butanal (123-72-8)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,3 (25 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

MOWITAL® B (68648-78-2 oder 63148-65-2)	
Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

: Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

: Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, Treibhauspotential) erwartet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Regionale Abfallverordnung

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verpackung oder Behälter vor der Entsorgung nicht ausspülen. Die Entsorgung sollte von zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Produktreste und verunreinigte Verpackungen sind als Sondermüll zu entsorgen, in Übereinstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser

: Dieses Produkt enthält Mikroplastik. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise

: Während der Verwendung und Entsorgung sind geeignete Maßnahmen im Einklang mit Eintrag 78, Absatz 7 und 8, des REACH-Anhangs XVII zu ergreifen, um die Freisetzung synthetischer Polymere in die Umwelt zu verhindern.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)

: 07 02 13 - Kunststoffabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschrift	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
78.	MOWITAL® B	Mikropartikel aus synthetischem Polymer gemäß den Kriterien für Anhang XVII Eintrag 78

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet.

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (2024/590)

Mowital® B unterliegt nicht der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 0,1 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
	Ersetzt Version vom	Geändert
	Überarbeitungsdatum	Geändert
2.2	Zusätzliche Sätze	Hinzugefügt
3	Kommentare (über der Zusammensetzung)	Hinzugefügt
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert
7.1	Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	Hinzugefügt
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert
13.1	Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	Hinzugefügt
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	Geändert
13.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt
15.1	REACH Anhang XVII	Hinzugefügt
15.1	Rechtlicher Bezug	Hinzugefügt

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

Abkürzungen und Akronyme:

NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor

Datenquellen : Sicherheitsdokumente des Lieferanten. Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Haftungsausschluss: Für die Richtigkeit dieser Informationen wird keine Garantie übernommen. Die Informationen werden als korrekt angesehen. Anhand dieser Informationen muss eine unabhängige Feststellung der Maßnahmen erfolgen, die für die Sicherheit von Arbeitern und der Umwelt notwendig sind. Kuraray kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.